



öffentlich

Betreff:

Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder

Einreicher: Fraktionen

Erstellungsdatum: 29.06.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
07.09.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird der Hauptausschuss auf Vorschlag der Fraktionen mit folgenden Mitgliedern neu besetzt:

Fraktion SPD	Frau Dr. Sarah Zalfen Herr Pete Heuer	Herr Dr. Hagen Wegewitz
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Frau Saskia Hüneke Herr Andreas Walter	Herr Dr. Gert Zöller
Fraktion DIE LINKE	Herr Stefan Wollenberg Herr Dr. H.-J. Scharfenberg	Frau Dr. Sigrid Müller
Fraktion CDU	Herr Matthias Finken	Herr Dr. Wieland Niekisch
Fraktion DIE aNDERE	Herr Falk Richter	Herr André Tomczak
Fraktion AfD	Herr Chaled-Uwe Said	
Fraktion der Freien Demokraten	Herr Björn Teuteberg	
Fraktion Bürgerbündnis	Herr Wolfhard Kirsch	

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine Neubesetzung setzt gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf voraus, dass erstens ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wird, zweitens ein Beschluss der Vertretung oder eine relevante Größenveränderung der Fraktionen vorliegt und drittens eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Fraktion DIE aNDERE hat mit der Drucksache 22/SVV/0571 einen Antrag auf Neubildung des Hauptausschusses gestellt, da die bisherigen Mitglieder im Rahmen der turnusmäßigen Rotation ihr Mandat niederlegen.

Davon ausgehend, dass der o.g. Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss über die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet.